



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 14. 3.2011

2011/100
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	29.3.2011	
Rat der Stadt	31.3.2011	

Betreff

Beschluss über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2011

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

- Der Rat beschließt die weitere Übertragung der in Anlage 1 genannten Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren (Haushaltsausgabereste 2004 – 2008 sowie Ermächtigungsübertragungen aus 2009) für investive Maßnahmen in Höhe von 1.325.459,80 €
- Der Rat beschließt die Übertragung von Ermächtigungen für investive Auszahlungen des Haushaltsjahres 2010 in das Haushaltsjahr 2011 gemäß Anlage 2 in Höhe von 1.994.007,36 €
- Der Rat beschließt die Übertragung der zur Abwicklung von Zukäufen zu Festwerten (investive Auszahlungen gemäß Anlage 2) buchungssystematisch erforderlichen Ermächtigungen für Aufwendungen in Höhe von 33.735,63 €

- | | |
|---|----------------|
| 4. Der Rat beschließt die weitere Übertragung der in Anlage 3 genannten Ermächtigungsübertragungen (Ermächtigungsübertragungen aus 2009) für investive Auszahlungen im Rahmen des Konjunkturpakets II in Höhe von | 372.853,11 € |
| 5. Der Rat beschließt die Übertragung von Ermächtigungen für investive Auszahlungen des Haushaltsjahres 2010 im Rahmen des Konjunkturpakets II in das Haushaltsjahr 2011 gemäß Anlage 4 in Höhe von | 1.143.289,97 € |

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Ähnlich wie zuvor in der Kameralistik ist auch im Rahmen der NKF-Haushaltsführung die Bildung von „Haushaltsresten“ grundsätzlich möglich. Der Gesetzgeber spricht nunmehr allerdings von „Ermächtigungsübertragungen“ (§ 22 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen / GemHVO NRW). Für Gemeinden im sogenannten „Nothaushaltsrecht“ ist die Übertragung von Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen (Ergebnisplan) und Auszahlungen (Finanzplan) nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der besonderen aufsichtsbehördlichen Vorgaben möglich. Zu verweisen ist diesbezüglich insbesondere auf den Erlass des Innenministeriums NRW vom 06.03.2009 über *„Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“* (NKF-Leitfaden Haushaltssicherung) sowie die verschiedenen Verfügungen des Landrates in seiner Funktion als Kommunalaufsichtsbehörde.

An die Übertragung von Ermächtigungen ist bei Kommunen, denen die Überschuldung droht oder die – wie die Stadt Castrop-Rauxel – bereits überschuldet sind, ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die Stadt Castrop-Rauxel ist vor dem Hintergrund ihrer dramatischen Finanzsituation gehalten, beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, erneut auf den Prüfstand zu stellen. Gegebenenfalls ist auf eine weitere Realisierung der Projekte zu verzichten oder es ist die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich aufzuschieben. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Die Liste der übertragenen Haushaltsermächtigungen ist dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen (§ 22 Abs. 4 Satz 1 GemHVO NRW i. V. m. dem NKF-Leitfaden Haushaltssicherung). Der Ratsbeschluss ist anschließend der Kommunalaufsichtsbehörde zuzuleiten.

Besonders hinzuweisen ist darauf, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW übertragen werden *können*, der Verordnungsgeber bei Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen hingegen zunächst grundsätzlich von einer Ermächtigungsübertragung qua Gesetz ausgeht (gesetzliche Fiktion der Übertragung von Haushaltsermächtigungen).

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen wurden bei der Übertragung von Haushaltsermächtigungen im investiven Bereich die bereits in 2010 erteilten aber noch nicht erledigten bzw. abgerechneten Aufträge sowie die aus sachlichen und/oder rechtlichen Gründen noch zwingend erforderlichen Auftragserteilungen zur Abwicklung der Maßnahmen berücksichtigt (vgl. Anlage 2). Bei den noch zu erteilenden Aufträgen wurde dabei – auch im Hinblick auf die Vorgaben des § 82 GO NRW – ein besonders strenger Maßstab angelegt. Entsprechend wurde bei der Übertragung von Ermächtigungen aus Vorjahren verfahren (vgl. Anlage 1). Bei den betroffenen Maßnahmen handelt es sich in der Regel um Fortsetzungsmaßnahmen oder solche, in denen zweckgebundene Einzahlungen vereinnahmt wurden bzw. werden.

Bei einzelnen Ermächtigungsübertragungen wird in den Fällen, in denen die in der Vergangenheit übertragenen Ermächtigungen nicht mehr in der ursprünglichen Höhe benötigt werden, die „Absetzung“ der entsprechenden Teilbeträge vorgeschlagen (vgl. jeweils Spalte „freiwerdende Mittel“). Haushaltsermächtigungen des Jahres 2010, die

nicht in den Anlagen 1 bis 4 genannt sind, gelten ebenfalls als „abgesetzt“ und stehen somit in 2011 nicht mehr zur Verfügung.

Gesondert dargestellt sind die notwendigen Ermächtigungsübertragungen für investive Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpakets II (Anlagen 3 und 4). Zur Übertragung vorgeschlagen werden hier lediglich die Mittel, die zur Abwicklung von bereits in den Jahren 2009 und 2010 erteilten Aufträgen benötigt werden. Da bei den einzelnen vom Rat beschlossenen Maßnahmen, die aus dem Konjunkturpaket II finanziert werden, jeweils nur noch geringe „Restbeträge“ weder beauftragt noch bereits abgewickelt sind, wurde bei der Haushaltsplanung 2011 auf eine Veranschlagung dieser „offenen Posten“ verzichtet. Die in den einzelnen Fällen notwendigen Mittelbereitstellung können – da eine vollumfängliche Refinanzierung aus Mitteln des Konjunkturpakets II erfolgt – im Bedarfsfall zusätzlich bereitgestellt werden. Der Rat wird über diese Mittelbereitstellungen selbstverständlich zu gegebener Zeit hinreichend informiert.

Besonderer Erläuterung bedarf der Beschlussvorschlag unter Ziffer 3: Aufgrund ihrer prekären Haushaltssituation ist der Stadt Castrop-Rauxel eine Übertragung von *konsumtiven* Haushaltsermächtigungen (Aufwendungen) grundsätzlich versagt. Allerdings ist die Stadt aus rechtlichen und/oder unabweisbaren sachlichen Gründen gezwungen, Ermächtigungen für *investive* Auszahlungen für Zukäufe zu verschiedenen Festwerten (vgl. Anlage 2) in das Jahr 2011 zu übertragen. Die Besonderheit der „Zukäufe zu Festwerten“ liegt u. a. darin, dass es sich zwar um Investitionen und daraus folgernd investive Auszahlungen handelt (vgl. hierzu auch § 34 Abs. 1 GemHVO NRW), gleichwohl in Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auch ein Aufwand zu buchen ist. Die Wirkung der Zukäufe zu Festwerten ist daher mit der Beschaffung der sogenannten „Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG)“ vergleichbar, die ebenfalls im Jahr ihrer Anschaffung bzw. Herstellung komplett abgeschrieben werden und somit zu einer Belastung des Ergebnisplans (Aufwand) in Höhe der jeweiligen Anschaffungs- respektive Herstellungskosten führen (vgl. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW). Die Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen für die Beschaffung von GWG ist grundsätzlich unstrittig. Da bei „Zukäufen zu Festwerten“ der *investive* Charakter der jeweiligen Maßnahme „führend“ ist, der systembedingt zu buchende Aufwand (Ergebnisplan) somit faktisch eine „Annexregelung“ darstellt, die Bedeutung für den Gesamthaushalt von untergeordneter Bedeutung ist und die Beschaffungen – wie bereits dargestellt – aus rechtlichen und/oder sachlichen Gründen unabweisbar sind, wird ein erforderlicher Gesamtbetrag an Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus Festwertzukaufen in Höhe von 33.735,63 € vorgeschlagen (vgl. hierzu Anlage 2).

Die zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2011 vorgesehenen Ermächtigungen sollen nur für die konkret bezeichneten Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme für andere Projekte kann nur in besonderen Ausnahmefällen und nur unter entsprechender Beteiligung der Kommunalaufsicht erfolgen.

Die durch Übertragung zusätzlich bereitgestellten Haushaltsermächtigungen sind in der Haushaltssatzung 2011 bzw. im Haushaltsplan 2011 nicht dargestellt. Es erfolgt eine zusätzliche Mittelbereitstellung der Mittel außerhalb des Haushaltsplans. Gleichwohl belasten die Ermächtigungsübertragungen, soweit sie realisiert werden, die Haushaltswirtschaft 2011; bei Inanspruchnahme der übertragenen Haushaltsermächtigungen sind die sich hieraus ergebenden entsprechenden Zahlungen im Rahmen der Finanzrechnung zu berücksichtigen und wirken sich somit auf die liquiden Mittel aus. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierung der zu übertragenen Haushaltsermächtigungen für die jeweiligen Haushaltsjahre dargestellt wurde; hier wird insbesonde-

re auf die Freigabe der sogenannten Investitions-Dringlichkeitslisten in den Jahren 2009 und 2010 durch die Kommunalaufsichtsbehörde verwiesen. In einer Vielzahl von Fällen wurden Zuwendungen bereits in der Vergangenheit vereinnahmt. Vielfach können entsprechende Zuwendungen aber auch noch abgerufen werden; zu nennen sind hier wegen ihrer herausgehobenen finanziellen Bedeutung insbesondere die Ermächtigungsübertragungen für investive Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpakets II. Hier können vollumfänglich in Höhe der Auszahlungen auch Einzahlungen generiert werden.

Ermächtigungsübertragungen im Bereich der Erträge und Einzahlungen sind entsprechend der Vorgaben des § 22 GemHVO NRW nicht mehr auszuweisen.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☐

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2009	2010	2011	2012	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☐

nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

Daten zur Investitionsmaßnahme:
(Anlage 2)

1. Gesamtwerte

Maßnahme/Gegenstand		Anschaffungs- und Herstellungskosten			Zuwendungen		
Buchungs- stelle	Gegenstand	Investive Auszahlung	Akt. Eigen- leistung	Summe	Zuwendungs- geber 1	Zuwendungs- geber 2	Summe
Summe:							

Maßnahme/Gegenstand							
Buchungs- stelle	Gegenstand	Eigenanteil	Nutzungs- dauer (Jahre)	Aktivierung (Zeitpunkt der Inbetr./Herst.)	Kostenstelle		

2. Darstellung der Folgeaufwendungen und /-erträge

Maßnahme/Gegenstand			Abschreibungen				
			Grundwerte		Abschreibungsbeträge		
	Nutzungs- beginn	Nutzungsende	Abschr. / Jahr	Abschr. / Monat	Abschr. im 1. Jahr	Abschr. in Folgejahren	Abschr. im letzten Jahr

Maßnahme/Gegenstand			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten				
			Grundwerte		Ertragswerte		
	Nutzungs- beginn	Nutzungsende	Ertrag / Jahr	Ertrag / Monat	Ertrag im 1. Jahr	Ertrag in Folgejahren	Ertrag im letzten Jahr

3. Finanzielle Auswirkungen der Investitionsmaßnahme

Zeitraum	Finanzplanung		
	Auszahlung	Einzahlung	Saldo
Summe:			

Zeitraum	Ergebnisplanung		
	Aufwand	Ertrag	Saldo
Summe:			